

5/SN-402/ME

ARGE - SCHULDIREKTORINNEN

für Oberösterreich

Kontaktadresse:

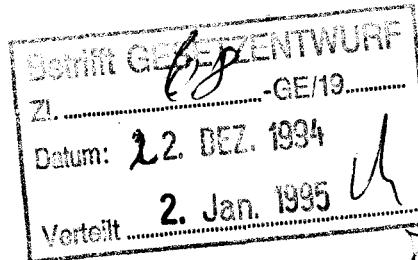
Akademie für Gesundheitsberufe

4040 Linz, Hauptstraße 83 - 85

1994-11-25

An das
 Präsidium des Nationalrates
 p.A. Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3
 1010 Wien



Betreff: GZ 21.251/12-II/B/13/94

EINDECKUNG

- 7. Dez. 1994

.....

**Kommentar zum Entwurf
 des Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe**

§ 4Erläuterungen zu § 4, unter II. Besonderer Teil, S 15

Aus Abs. 1 ergibt sich die Verpflichtung aller Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, sich durch entsprechende ständige Fort- und Weiterbildung Kenntnisse über den jeweiligen Stand der Pflegewissenschaft und medizinischen Wissenschaft anzueignen.

- Im oben zitierten § 4 kann man die Verpflichtung zur ständigen Fort- und Weiterbildung nicht herauslesen, daher wäre es notwendig dies konkret im Gesetzesparagraphen anzusprechen.

§ 10 Abs. 6

ändern: Anleitung und Begleitung der nach diesem Bundesgesetz auszubildenden Personen

§ 11 Abs. 3

..... schriftlich durch den Arzt (hinzufügen) im Rahmen der

- 2 -

§ 15 Abs. (2)

6. "die Hygienefachkraft"
7. "geriatrische Pflege"
8. "sozialmedizinischer Dienst"

§ 22 Abs. (2)

das schulversuchsweise geführte College sollte im Gesetz angeführt werden.

- ☞ Aus § 22 geht nicht hervor, daß schulversuchsweise geführte berufsbildende höhere Schulen bzw. College auch an Schulen für Kinder- und Jugendlichenpflege und Schulen für psychiatrische Krankenpflege geführt werden können.

§ 35 Abs. 1

ändern: können im Rahmen eines Dienstverhältnisses im **gehobenen Dienst** für Gesundheits- und Krankenpflege ausgebildet werden

- Punkt 5: die erfolgreiche Absolvierung von zehn Schuljahren
- ☞ zehn Schuljahre ersetzen durch erfolgreiche Absolvierung der **allgemeinen Schulpflicht**

§ 37 Abs. 2

ändern: Sie umfaßt die für die Ausübung der **allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege** erforderlichen Sachgebiete

§ 39

ändern: eine verkürzte Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege zu absolvieren.

§ 42 Abs. 2

- ☞ Internat wird nicht mehr angeboten, daher ist keine Internatsleitung notwendig
 - ▷ aus dem Text streichen

- 3 -

§ 44 Abs. 3

Punkt 3 : das Recht auf Vorschläge
Punkt 4 : das Recht auf Vorschläge

§ 45 Abs. 1

Punkt 3 : die erfolgreiche Absolvierung von zehn Schuljahren
↳ zehn Schuljahre ersetzen durch zehn Schulstufen

Abs. 2

- ↳ Alter von 16 Jahren ist völlig umsonst angegeben, denn es werden nur Personen befreit, denen das 10. Schuljahr fehlt, die aber zB. unmittelbar nach der Schulpflicht eine Lehre absolviert haben.
Diese Personen sind älter als 16 Jahre.
Was heißt "unmittelbar nach der Schulpflicht" ?

§ 48 Abs. 3

Im dritten Ausbildungsjahr sind Schülerinnen und Schüler im Rahmen der praktischen Ausbildung berechtigt, im Einzelfall Tätigkeiten gemäß § 12 unter Anleitung und Aufsicht der **ausbildenden Ärztin/des ausbildenden Arztes** am Patienten durchzuführen.

§ 51 Abs. 1

- ↳ In der Prüfungskommission fehlt der Vertreter der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer aus dem Kreis des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

Punkt 6 : eine Lehrschwester/einen Lehrpfleger des letzten Aufbildungsjahres

§ 54

Auf diesen Paragraphen wird am Ende der Stellungnahme gesondert eingegangen.

§ 55 Abs. 5

Nach Abschluß kann eine Prüfung abgenommen werden

- 4 -

§ 60 Abs. 2

Ergänzen: 10. Neurologie
11. Allgemeine und spezielle Pflege bei neurologischen Erkrankungen

Ad. Sonderausbildungen:

Für Sonderausbildungen für Hygienefachkräfte, sozialmedizinischer Dienst und geriatrische Pflege sind an dieser Stelle entsprechende Ausbildungsinhalte und Ausbildungsdauer festzulegen.

§ 70 Abs. 3

..... gelten die §§ 40 Abs. 1,2,3 und 41 bis 47;
sinngemäß auch § 48 Abs. 2 und 3, 49 bis 52 und 54 bis 57

§ 71 Ergänzen:

Punkt 10 Neurologie
Punkt 11 Pflege bei neurologischen Erkrankungen

§ 75 Abs. 1

Punkt 5 : prophylaktische Pflegemaßnahmen

§ 82

streichen: "dauert ein Jahr und"

§ 86 Abs. 1

Punkt 4: die erfolgreiche Absolvierung von 10 Schuljahren
➡ ersetzen durch:
erfolgreiche Absolvierung von der allgemeinen Schulpflicht

- 5 -

§ 87 Abs. 1

Ziffer 2) muß lauten:

wegen schwerwiegender Pflichtverletzungen im Rahmen der theoretischen oder praktischen Ausbildung oder wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Schulordnung, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lassen.

§ 90 Abs. 1

→ in der Prüfungskommission fehlt der Vertreter der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer.

zu 5) anstelle des Lehrpersonals in der Prüfungskommission die Lehrkraft des betreffenden Unterrichtsfaches

§ 99 Abs. 3 und 4

Eine Verlängerung der Übergangsfristen erscheint auf Grund der derzeitigen Ausbildungssituation als unumgänglich.

Ad § 54 Prüfungsverordnung

VORSCHLAG:

- (1) Der erfolgreiche Abschluß eines Ausbildungsjahres ist die Voraussetzung für die Fortsetzung der Ausbildung im folgenden Ausbildungsjahr.
- (2) Bei nicht genügendem Erfolg in mehr als zwei Prüfungsgegenständen des ersten oder zweiten Ausbildungsjahres sind das Ausbildungsjahr und die Prüfungen des betreffenden Ausbildungsjahres zu wiederholen.
- (3) Bei nicht genügendem Erfolg in einem oder zwei Prüfungsgegenständen des ersten oder zweiten Ausbildungsjahres kann das zweite bzw. dritte Ausbildungsjahr begonnen und innerhalb von drei Monaten eine Wiederholungsprüfung in diesen Unterrichtsfächern abgelegt werden.
Wird die Wiederholungsprüfung auch nur in einem Fach nicht bestanden, so sind das Ausbildungsjahr und die Prüfungen des betreffenden Ausbildungsjahres zu wiederholen.
Wiederholungsprüfungen sind kommissionell abzunehmen: hiefür gilt § 23 sinngemäß.

Für die ARGE-Schuldirektorinnen ÖÖ.

